



Kantonales Amt für Raumplanung
E - 7. MAI 1981
<i>MA.</i>

36/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Mai 1981

Nr. 2165

I.

1.- Zur Sicherstellung der Wasserversorgungen in den Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen hat das Bau-Departement den Schutzzonenplan für die Quellwasserfassungen im Gebiet "Mooshubel/Riedli", GB Nennigkofen Nr. 228-231, 234-236 und 1050, und das zugehörige Schutzzonenreglement in der Zeit vom 1. - 30. September 1980 beim Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft und in den betroffenen Gemeinden öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Gegen die Gewässerschutzzone erhoben

1. Herr Alexander Schluep-Arni, Landwirt, 4574 Nennigkofen,
2. Herr Fred Baumberger-Arni, Landwirt, 4574 Nennigkofen,

Einsprache. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen liess sich als Eigentümerin der Quellwasserfassungen mit Schreiben vom 20. Oktober 1980 zu diesen Einsprachen vernehmen. Am 13. November 1980 führten Beamte des Bau-Departementes mit Vertretern der Gemeinde Lüsslingen und den Einsprechern eine Einspracheverhandlung durch.

2.- Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement, liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1.- Einsprache Fred Baumberger-Arni

a) Der Einsprecher Baumberger ist als betroffener Grundeigentümer zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

b) Der Einsprecher macht im wesentlichen geltend, dass sein Grundstück GB Nennigkofen Nr. 235 zur Hauptsache unterhalb der Quellfassung liege und dass darauf nur Wasser in geschlossenen Röhren zur Brunnstube geführt werde. Es lägen keine Beweisunterlagen vor über eventuelle Quellwasser-
verunreinigungen in 1 - 2 m Tiefe im Fassungsbereich der Zone I, welche am südwestlichen Ende mit einer Fläche von ca. 63 m² in die Parzelle GB Nr. 235 hineinrage. Ohne vorherige finanzielle Abklärung könne für die Parzelle Nr. 235 keine Einschränkung der Nutzung und Bewirtschaftung auferlegt werden. Die gleichen Argumente machte der Einsprecher an der Einspracheverhandlung geltend. Seiner Auffassung nach ist es unvernünftig, dass eine derart kleine Fläche Land des GB Nr. 235 noch von der Zone I erfasst werde. Das führe zu einer untragbaren Behinderung in der Bewirtschaftung des Landes, da hier nach dem Schutzzonenreglement lediglich noch Graswirtschaft und Gründüngung oder mit spezieller Bewilligung der kantonalen Behörde Weidgang möglich seien. Es wäre

zu prüfen, ob dieser Teil nicht mit dem übrigen Land der Fassungszone I, das der Bürgergemeinde gehöre, verbunden werden könnte. Da das Gelände gegen diese Zone zu ansteige, könne gar keine Gewässerverunreinigung in der Fassungszone entstehen.

Die Einwände von Herrn Baumberger richten sich gegen die Abgrenzung der Schutzzonen oder sind solche finanzieller Art. Da der Fassungsschacht am östlichen Rande der Parzelle GB Nr. 235 liegt, musste sein Standort als äusserste (westliche) Begrenzung der Fassungszone I ausgeschieden werden. Eine andere Ausscheidung wäre gar nicht denkbar. Die Ausklammerung des zwischen dem Fassungspunkt und der Parzellengrenze liegenden Landstreifens (Dreieck) von ca. 5 m Breite aus der engsten Fassungszone wäre jedenfalls unmöglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass gerade auf diesem kleinen Landstück, unmittelbar angrenzend an die Fassung, eine Gewässerverunreinigung oder Gefährdung bei üblicher Düngung und Bewirtschaftung eintreten können, was es mit allen Mitteln zu verhindern gilt. Bei der Ausscheidung der Zone I ist auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft gebührend Rücksicht genommen und die Abgrenzung aus diesem Grunde entgegen der sonst geltenden Praxis festgelegt worden. Die Fassungszone, die in minimaler Grösse ausgeschieden ist, kann nicht mehr weiter verkleinert werden.

In Anbetracht der kleinen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne Zweifel ungünstigen Auskragung der Fassungszone I in die Parzelle GB Nr. 235 stellt sich immerhin die Frage, ob auf derselben nicht durch technische Massnahmen (z.B. Einbau einer Zwischenschicht aus Lehm)

Vorkehren getroffen werden könnten, welche eine gleiche oder annähernd gleiche Bewirtschaftung zulassen wie auf der angrenzenden engern Schutzzone II, wo gemäss Schutzzone-Reglement eine viel weitgehendere, praktisch uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit hängt aber die Abwägung dieser Frage von dem damit verbundenen finanziellen Aufwand ab.

Der Einsprecher macht ja im weitern die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Düngung von finanziellen Ansprüchen abhängig. Finanzielle Ansprüche können indessen nicht im vorliegenden Verfahren geprüft und entschieden werden, sondern sind nach Eintritt der Rechtskraft des Schutzzone-Planes zulasten des Inhabers der Wasserversorgung vor den Schätzungsinstanzen geltend zu machen, wobei für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel die Ansätze des Schweiz. Schätzungsamtes in Brugg massgebend sind. Auf diesen Beschwerdepunkt kann somit nicht eingetreten werden; ihm kommt lediglich die Bedeutung einer Rechtsverwahrung gleich.

Erst nach Abklärung der vermögensrechtlichen Streitfragen durch die zuständigen Instanzen wird somit feststehen, welche Massnahmen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip erforderlich sind, die finanzielle Abgeltung der Entschädigungsansprüche oder der Einbau einer zusätzlichen Lehmschicht oder dergleichen. Dabei sind die Rechte des Einsprechers zu beachten.

Die Einsprache von Herrn Baumberger ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2.- Einsprache Alexander Schluep-Arni

a) Der Einsprecher ist als betroffener Grundeigentümer zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

b) Der Einsprecher legt in seiner Eingabe vom 28. September 1980 dar, dass er die beiden Grundstücke GB Nennigkofen Nr. 229 und 230 im Zusammenhang mit dem Bau der Mehrzweckhalle habe übernehmen müssen und deshalb auch gewusst habe, dass darauf eine Gewässerschutzzone ausgeschieden werde. Vor Vertragsunterzeichnung sei ihm eine Inkonvenienzentschädigung von Fr. 2'500.-- für jene Grundstücksteile, die in der Zone I lägen, mündlich zugesichert worden. Davon habe er aber bis heute nichts erhalten, und darum sei er auch nicht mehr bereit, die Schutzzone zu akzeptieren. Zudem sei aus den Plänen unschwer ersichtlich, dass die Bewirtschaftung auch über die Zone I hinaus stark eingeschränkt sei. An der Einspracheverhandlung widerrief Herr Schluep sogar sein früheres Einverständnis mit der genannten finanziellen Abfindung und verlangte, dass ihm eine jährliche Entschädigung für die Nutzungsbeschränkungen entrichtet werde. Er habe Einsprache erhoben wegen der Erschwerung der Bewirtschaftung und vertrete nach wie vor die Meinung, dass die Gemeinde die 3 Quellengrundstücke (Fassungszonen I) hätte zu Eigentum übernehmen sollen.

Herr Schluep erhebt keine Einwände gegen die einzelnen Schutzzonen als solche, sondern macht ausschliesslich finanzielle Argumente geltend. Wie dargelegt wurde, werden indessen derartige Ansprüche im vorliegenden Verfahren nicht überprüft, sondern ins Schätzungsverfahren verwiesen und sind als Rechtsverwahrungen anzusehen. Auf die Einsprache von Herrn Schluep wird aus diesem Grunde nicht eingetreten.

3.- Der Schutzzonenplan und das -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden. Der Schutzzonenplan ist ein kantonaler Nutzungsplan für eine Gewässerschutzzone von regionaler Bedeutung zugunsten der genannten Gemeinden im Sinne von § 68 Abs. 1 lit. b und d BauG und ist entsprechend in die Ortsplanung zu integrieren. Allfällige Entschädigungen, die von den Schätzungsinstanzen zugesprochen werden, gehen daher zulasten des Inhabers der Wasserversorgung (Art. 30 GschG).

4.- Für das Einspracheverfahren vor dem Regierungsrat sind den Einsprechern keine Kosten aufzuerlegen, da dieses Verfahren der Wahrung des rechtlichen Gehörs diene.

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat als Inhaber der Wasserversorgung die Kosten der Publikation der Schutzzone durch das Bau-Departement und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses, eine Entscheid- und Genehmigungsgebühr sowie die übrigen Verfahrenskosten (inkl. Kosten für geologische Abklärungen) zu bezahlen. Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten sind pauschal auf Fr. 600.-- festzusetzen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprache von Herrn Fred Baumberger-Arni wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Im übrigen wird auf die Einsprache von Herrn Fred Baumberger-Arni sowie diejenige von Herrn Alexander Schluep-Arni nicht eingetreten. Soweit sie Entschädigungsforderungen zum Gegenstand haben, werden sie als Rechtsverwahrung vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Beim vorliegenden Schutzzonenplan handelt es sich um einen kantonalen Nutzungsplan zugunsten der Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen für eine Gewässerschutzzone von regionaler Bedeutung. Allfällige Entschädigungsansprüche, die vor den Schätzungsinstanzen geltend zu machen sind, gehen zulasten des Inhabers der Wasserversorgung.
3. Der Plan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch unter dem Stichwort: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

5. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen wird eingeladen, dem Bau-Departement Solothurn 3 weitere Exemplare des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglementes zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes zuzustellen.
6. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat als Inhaber der Wasserversorgung die Publikationskosten für die öffentliche Planaufgabe und des Genehmigungsbeschlusses sowie eine Entscheid-, Genehmigungsgebühr und die Verfahrenskosten von pauschal Fr. 600.-- zu bezahlen.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Einwohnergemeinde Lüsslingen

Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten, pauschal	Fr. 600.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten, öffentliche Planaufgabe	Fr. 103.50	(Kto. 2770-741.1)
Publikationskosten, Genehmigungsbeschluss	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
total	Fr. 721.50 =====	(Staatskanzlei Nr. 410) (Kto.Krt. 130)

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (HF) 2
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan und Reglement, Akten
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und Reglement
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Rechtsdienst Bau-Departement (HF)
- Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten, mit 1 gen. Plan und Regl.
- Amtschreiberei Bucheggberg, mit 1 gen. Plan und 1 Reglement
- Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen, mit 1 gen. Plan und Reglement, EINSCHREIBEN/Belastung im Kontokorrent
- Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Plan und Reglement, EINSCHREIBEN
- Herrn Alexander Schluap-Arni, Landwirt, 4574 Nennigkofen, EINSCHREIBEN
- Herrn Fred Baumberger-Arni, Landwirt, 4574 Nennigkofen, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt, Publikation folgenden Textes:

"Der Schutzzonenplan für die Quellwasserfassungen Mooshubel/Riedli in Nennigkofen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt."

P.S. Pläne und Reglemente werden später zugestellt.

1

